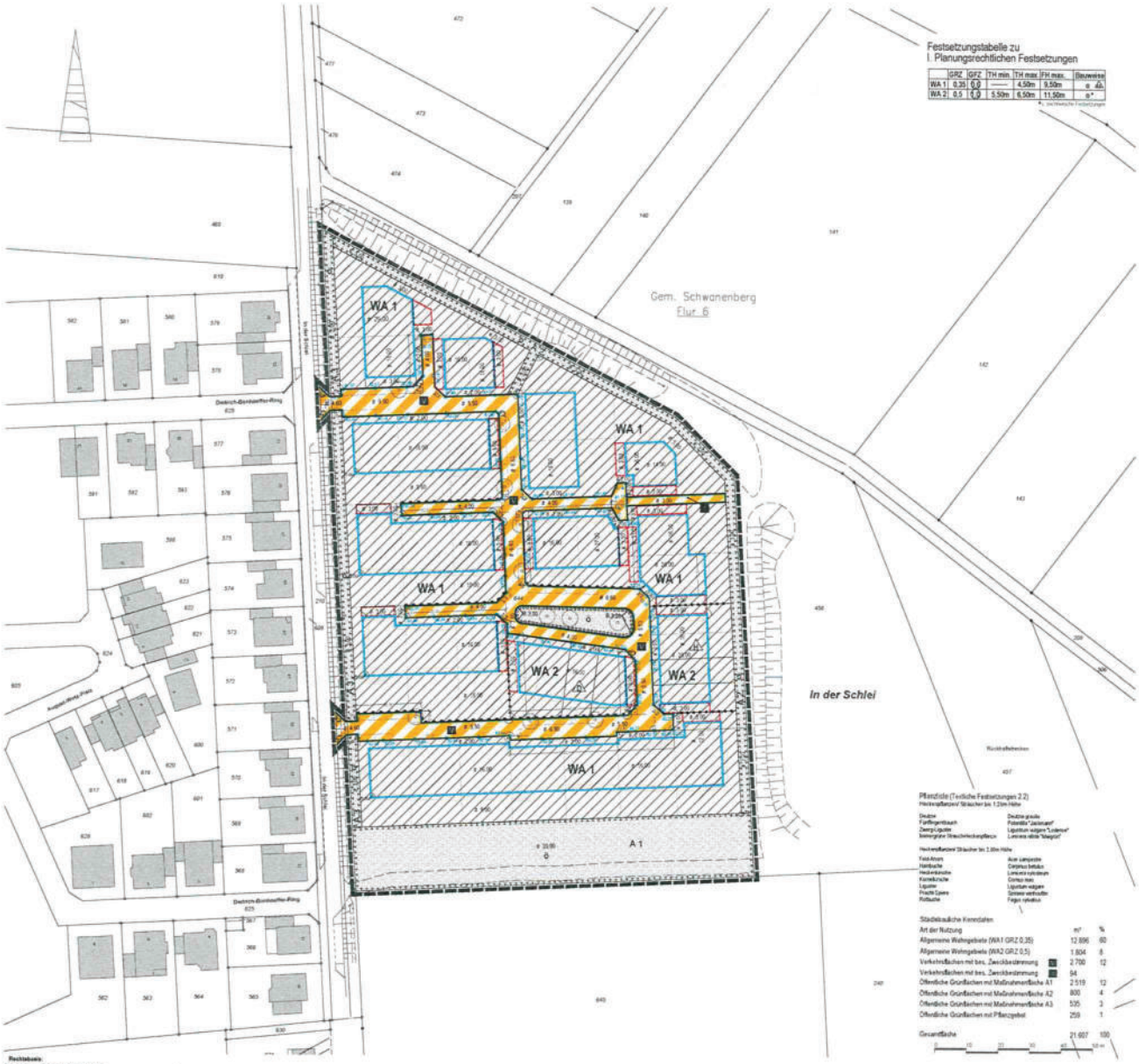

Festsetzungstabelle zu
I. Planungsrechtlichen Festsetzungen

	GRZ	GFZ	TH min.	TH max.	FH max.	Bauweise
WA 1	0,35	0,9	------	4,50m	9,50m	o ⚠
WA 2	0,5	1,0	5,50m	6,50m	11,50m	a*

*1. textliche Festsetzungen

Pflanzliste (Textliche Festsetzungen 2.2)

Heckenpflanzen/ Sträucher bis 1,25m Höhe

Deutsche Pfaffenpfeifenbusch	Deutsche gewöhnliche Pfeifenblüte "Jackmanii"
Deutsche Ginster	Ligustrum vulgare "Lodense"
Deutsche Weißdornheckenpflanze	Lonicera nitida "Maigrün"

Heckenpflanzen/ Sträucher bis 1,80m Höhe

Feldahorn	Acer campestre
Hainbuche	Carpinus betulus
Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Kornelkirsche	Cornus mas
Liguster	Ligustrum vulgare
Pfaffe Spindel	Spindel verfaulter
Rotbuche	Fagus sylvatica

Stadtbauliche Kennzahlen

Art der Nutzung	m²	%
Allgemeine Wohngebiete (WA1 GRZ 0,35)	12.896	60
Allgemeine Wohngebiete (WA2 GRZ 0,5)	1.804	8
Verkehrsflächen mit bes. Zweckbestimmung	2.700	12
Verkehrsflächen mit bes. Zweckbestimmung	94	
Öffentliche Grünflächen mit Maßnahmenfläche A1	2.519	12
Öffentliche Grünflächen mit Maßnahmenfläche A2	800	4
Öffentliche Grünflächen mit Maßnahmenfläche A3	535	3
Öffentliche Grünflächen mit Pflanzgebot	259	1
Gesamtfläche	21.607	100

0 10 20 30 40 50 m

Rechtsbasis:
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes geltenden Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) in der zum Zeitpunkt der Offenlage des Bebauungsplanes geltenden Fassung.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 19. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes geltenden Fassung.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes geltenden Fassung.

Zu diesem Bebauungsplan gehört eine
- Begründung einschließlich Umweltbericht
- Artenschutzprüfung Stufe I (Name Büro für Umweltplanung, März 2018)
- Schalltechnische Untersuchung (Kramer Schalltechnik, Gutachten Nr. 18 02 026/01 vom 05. Juli 2018)

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 20.12.2017 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch beschlossen den Bebauungsplan Nr. 1200.5/1 "In der Schlei Ost", Erkelenz-Schwanenberg aufzustellen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am Amtsblatt Nr. 11 der Stadt Erkelenz vom 06.04.2018 öffentlich bekanntgemacht.

Erkelenz, den 15.05.2019

Amtsschimmelmänder

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch am 11.05.2018 schriftlich gebeten, zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1200.5/1 "In der Schlei Ost", Erkelenz-Schwanenberg Stellung zu nehmen.

Erkelenz, den 15.05.2019

Der Bürgermeister
in Vertretung

gez. Ansgar Lutwig
Technischer Beigeordneter

Nach der Bekanntmachung am Amtsblatt Nr. 11 der Stadt Erkelenz vom 08.06.2018, erfolgte am 27.06.2018 die öffentliche Auslegung des mit dem Bebauungsplan Nr. 1200.5/1 "In der Schlei Ost", Erkelenz-Schwanenberg vorhegenden Planziels gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch.

Erkelenz, den 15.05.2019

Der Bürgermeister
in Vertretung

gez. Ansgar Lutwig
Technischer Beigeordneter

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 18.12.2018 beschlossen den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1200.5/1 "In der Schlei Ost", Erkelenz-Schwanenberg mit Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen bereits vorliegenden, umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.

Erkelenz, den 15.05.2019

Der Bürgermeister

gez. Peter Jansen

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1200.5/1 "In der Schlei Ost", Erkelenz-Schwanenberg hat nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 2 der Stadt Erkelenz vom 18.01.2019 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom 28.01.2019 bis 01.02.2019 mit Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich ausgelegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 25.01.2019 von der öffentlichen Auslegung unterrichtet.

Erkelenz, den 15.05.2019

Der Bürgermeister
in Vertretung

gez. Ansgar Lutwig
Technischer Beigeordneter

Der Bebauungsplan Nr. 1200.5/1 "In der Schlei Ost", Erkelenz-Schwanenberg ist gemäß § 10 Baugesetzbuch vom Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 15.05.2019 mit der Begründung als Satzung beschlossen worden.

Erkelenz, den 15.05.2019

Der Bürgermeister

gez. Peter Jansen

Der Satzungsbeschluss des Rates wurde im Amtsblatt Nr. 15 der Stadt Erkelenz vom 31.05.2019 öffentlich bekannt gemacht.
Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1200.5/1 "In der Schlei Ost", Erkelenz-Schwanenberg gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Kraft.

Erkelenz, den 15.05.2019

Der Bürgermeister
in Vertretung

gez. Ansgar Lutwig
Technischer Beigeordneter

Die Planunterlagen stimmen mit der amtlichen Katasterkarte vom 15.02.2019 überein.
Die Entwürfe der städtebaulichen Planung ist gewährleistet endgültig.

Erkelenz, den 30.04.2019

Der Bürgermeister
in Vertretung

gez. Dipl.-Ing. Gerhard Heller
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Textliche Festsetzungen

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. **Art der baulichen Nutzung** (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
1.1 Allgemeine Wohngebiete (WA) (gemäß § 9 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauNVO)
Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und 2 die Ausnahmen gem. § 4 Abs. 3 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2. **Maß der baulichen Nutzung** (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Höhe der baulichen Anlagen (gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. BauNVO und § 18 Abs. 1 BauNVO)

2.1. **Bezugspunkt (BP)**
Bezugspunkt (BP) für die Bestimmung der festgesetzten Gebäudehöhen, Firsthöhen, Traufhöhen und Erdgeschossfußbodenhöhen sind die an den Baugrundstücken angrenzenden, an den Verkehrsflächen festgelegten Höhenpunkte der Verkehrsflächenausbauhöhen über NHN. Die über NHN festgesetzten Höhen sind als Höhe der über den Bezugspunkt (Straßenmitte des Erschließungsstraßen) durch linearen interpolierten Verlauf ermittelten Höhenpunkte zu ermitteln. Der Erdgeschossfußboden ist die höher gelegene Verkehrsflächenausbauhöhe über NHN maßgebend.

2.2. **Traufhöhe (TH)**
Als Traufhöhe (TH) baulicher Anlagen gilt die Differenz zwischen der Höhe des Bezugspunktes (BP) und dem Schnittpunkt der Außenwand mit der Unterkante der traufseitigen Dachhaut (z. B. Fußpfettenpunkt).

2.3. **Firsthöhe (FH)**
Als Firsthöhe (FH) baulicher Anlagen gilt die Differenz der Höhe des Bezugspunktes (BP) bis zur oberen Dachkante (Firstpfette) ist das eingedeckte Dach (z. B. Firstziegelpfette).

2.4 **Erdgeschossfußbodenhöhe**
Die Erdgeschossfußbodenhöhe des fertigen Fußbodens baulicher Anlagen darf die Höhenlage des Bezugspunktes (BP) um max. 0,50 m überschreiten.

3. **Baugrenzen** (gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO)
Das Überschreiten der rückwärtigen Baugrenzen durch Anbauten und untergeordnete Bauteile ist in einer Tiefe von max. 1,50 m und in einer Breite von max. 50 % der Fassadenbreite des Hauptbaukörpers ausnahmsweise zulässig, soweit wesentliche Grundrisse nicht eingeschränkt.

4. **Zulässige Zahl von Wohnungen in Wohngebäuden** (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
Die Höchstzulässige Zahl der Wohnungen ist auf 2 Wohnungen je Wohngebäude festgesetzt.

5. **Flächen für Stellplätze, Carports und Garagen**
(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 12 Abs. 6 BauNVO)
Stellplätze, Carports und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und in den dafür festgesetzten Flächen zulässig. Stellplätze und Carports auf den Zufahrten von Einzelgaragen sind zulässig. Kellergaragen sind unzulässig.

6. **Nebenanlagen** (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
Nebenanlagen dürfen zum Zwecke der Tierhaltung und nur ausnahmsweise zulässig.

7. **Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

Die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB festgesetzten und mit A1, A2 und A3 bezeichneten Flächen dienen dem Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 1a von § 9 Abs. 1 BauGB).

Innerhalb der mit A1 bezeichneten Fläche ist ein artenreiches Gebüsch und verschiedene heimische Gehölzarten aus bodenständigen Bäumen und Sträuchern anzupflanzen. Der Pflanzabstand beträgt 1,5m x 2,0m. Die Mindestgröße der Sträucher ist 2 x v. o. B. 60-100cm hoch. Innerhalb der Gehölzstreifen sind je 100qm mindestens 2 Heister 3 x v. o. mit 150-175cm hoch zu integrieren.

Die mit A2 bezeichnete Fläche ist mit einer Regelsaatmischung 8.1 - 30% Kräuteranteil einzusäen und extensiv zu pflegen. Der Saatmischung ist 3mal jährlich zu mähen. Frühester Mähtermin ist Mitte Juni.

Innerhalb der mit A3 bezeichneten Fläche ist eine 1-reihige feldwärtsseitige Gehölzpflanzung bodenständiger Sträucher, Pflanzabstand 1m, zu pflanzen. Die Mindestgröße der Sträucher ist 2 x v. o. 60-100cm hoch.

Anpflanzen von Einzelbäumen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
Innerhalb der im Plangebiet (mittig) gelegenen öffentlichen Grünfläche sind 2 Laubbäume 1. Ordnung sowie ein Laubbaum 2. Ordnung anzupflanzen. Umgrenzend um diese öffentliche Grünfläche ist eine Hecke aus heimischen/einheimischen Gehölzen anzupflanzen, die für Zugänge unterbrochen werden darf.
Begleitend zu den Stellplätzen im öffentlichen Straßenraum sind insgesamt 9 Bäume 2. Ordnung zu pflanzen. Im Bereich der beiden Einmündungen im Plangebiet sind innerhalb der mit A1 bezeichneten Fläche jeweils 2 laubbaumtypische Heisterbäume 2. Ordnung, STU mind. 14-20cm zu pflanzen.

Die Flächen sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

(gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 89 BauO NRW)

1. **Gestaltung baulicher Anlagen**
(gemäß § 89 Abs. 1 Nr. 1 BauO NRW)

1.1 **Dachformen**
Dächer sind als allseitig geneigte Dächer in Form von Satteldach, Walm- und Zeltdächern (mit einer Dachneigung von 25 bis 48 Grad) zulässig. Dächer mit Kniestockbereich sind zulässig, wenn die Höhe der Abweichung der senkrechten Projektion zur Wand gemessen maximal an Drittel der Höhe des Gebäudeseites (Differenz aus First- und Traufhöhe) beträgt.
Abweichend zum Satz 1 und 2 sind Garagen, Carports und Nebenanlagen, die mindestens 3,00m hinter die vordere der vorkehrtlichen zugewandten Baulinie des Hauptbaukörpers zurückstehen, auch mit Pult- oder Flachdächern zulässig.

1.2 **Dachaufbauten**
Dachgauben und Dachaufbauten sind bis zu einer Breite von max. 3,00m zulässig.
Die Summe ihrer Breite darf einschließlich untergeordneter Bauteile (z. Puren) 1/3 bis % der Gebäudelänge der zweiseitigen Gebäudeseite nicht überschreiten.
Die Höhendifferenz zwischen einer Dachgauben oder einem Dachaufbau/-ausbau und dem First darf 1,50m nicht unterschreiten, mindestens ist der eingedeckte Dach. Der Abstand einer Dachgauben oder einen Dachaufbau/-ausbau zur nächstgelegenen Gebäudewand (Außenkante) muss mindestens 1,50m betragen. Zwischen einer Dachgauben oder einem Dachaufbau/-ausbau untergeordneter Bauteilen ist ein Abstand von mindestens 1,50m einzuplanen.
Dachgauben und Dachaufbau/-ausbau, die sich auf denselben Gebäude befinden, sind in einer Ebene anzuordnen.
Auf Dächern mit einer Dachneigung von unter 35° sind Dachgauben und Dachaufbau/-ausbau, Dachgauben und Dachaufbau/-ausbau in zwei Dachebenen und unzulässig. Giebelseitig vorstehende Dachaufbau/-ausbau und unzulässig.

1.3 **Untergeordnete Bauteile**
Untergeordnete Bauteile, die sich vorstehend aus der Fassade erstreckt (Zwerchgiebel, Zwerchhäuser oder Erker) sind bis zu einer Breite von maximal 3,00m zulässig. Die Summe der Breiten der untergeordneten Bauteile (Zwerchgiebel, Zwerchhäuser oder Erker) darf einschließlich Dachaufbauten 50% der Gebäudelänge der zweiseitigen Gebäudeseite nicht überschreiten. Der Abstand zur nächstgelegenen Gebäudewand muss mindestens 1,50m betragen. Dachflächen von Zwerchgiebel oder Zwerchhäusern sind unzulässig. Auf Dächern mit einer Dachneigung von unter 35° sind Zwerchgiebel oder Zwerchhäuser unzulässig.

1.4 **Dachüberstände**
Dachüberstände geneigter Dächer sind an der Traufseite einschließlich der Dachrinne in einer Breite von maximal 0,80m zulässig. Maßgeblich ist die horizontale Linie unter welcher gemessen wird der Außenkante der Außenwand bis zur unteren Abschlusskante des Daches. Bei geneigten Dächern sind am Giebel Dachüberstände in einer Breite von maximal 0,50m zulässig.

1.5 **Dacheindeckungsmaterialien**
Dacheindeckungsmaterialien geneigter Dächer sind nur in Form von anthrazitfarbenen bis rotten bis dunkelbraunen Dachziegeln zulässig. Stein, glänzende Dachbaustoffe und unglasierte, engobierte Dächer, Photovoltaik und solarthermische Anlagen sind zulässig. Abweichend von Satz 1 sind für Dachflächen von Dachaufbauten sowie untergeordneten Bauteilen auch andere Dacheindeckungen zulässig.
Dachflächen geneigter Dächer sind in Metallic Farben und Farbe entsprechen ausgeschlossen.

1.6 **Fassadenmaterialien**
Für die Fassadenoberflächen des Außenwände von Gebäuden sind ausschließlich zulässig:
nicht glänzende Ziegel- und Klinkermaterialien in den der Farben Rot (einzelnd), beraun abweichende Farbtöne in denen der Farben Braun oder Grau-Anthrazit (einzelnen Klinker als Abweichung (§ 9 BauO NRW zugelassen werden).
Putz in der Farbe Weiß, sowie in abgestimmten Farben Grau, Grün, Rot und Braun.
Für die Außenwände von Gebäuden können Fassadenelemente zur Gliederung der Fassade, wie z.B. Putz, Natursteine, Zinkblech u.a. in untergeordneter Flächenanteilen bis zu 30% der Fassadenoberflächen als Abweichung (§ 9 BauO NRW zugelassen werden.
Die Fassadenoberflächen von Garagen und Nebenanlagen sind in Form, Farbe und Material auf den Hauptbaukörper abzustimmen.

1.7 **Werbeanlagen**
Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Werbeanlagen haben sich in Material, Form und Farbe der Gestaltung der baulichen Anlagen einzufügen. Werbeanlagen mit Wechsel-, Lauf- oder Blinklicht sowie anderen Lichteffekten sind unzulässig. Werbeanlagen sind nur im Erdgeschoss bis maximal Brüstungshöhe des 1. Obergeschosses und in einer Größe von maximal 2,00m² Ansichtsfläche zulässig. Werbeanlagen sind nur an der der öffentlichen Straßenseite zugewandten Grundstücks- und Gebäudewände zulässig.

2. **Gestaltung Freiflächen**
(gemäß § 89 Abs. 1 Nr. 5 BauO NRW)

2.1 **Vorgärten**
Als Vorgärten gelten die Flächen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der Gebäudewandfläche zugewandten Gebäudeaußenwände bzw. einem Verlängerung bis zur seitlichen Grundstücksgrenze. Die Eingangsflächen ist die Verkehrsfläche ausreichlegenheit, von welcher die baulichen Anlage erschlossen wird.
Die Vorgärten sind auf mindestens 50% ihrer Fläche wasserdurchlässig zu belassen oder herzustellen zu begrünen, zu bepflanzen und zu unterhalten.

2.2 **Einfriedungen**
Einfriedungen sind im Bereich der Vorgärten ausschließlich als lebende Hecke oder Gebüschpflanzungen (Arten u. Pflanzliste) bis zu einer Höhe von maximal 1,20m auch in Verbindung mit einem transparenten Zaun (Maschendrahtzaun oder Vergleichbares) zulässig.
Einfriedungen außerhalb der Vorgärten, die an öffentliche Verkehrsflächen oder sonstige öffentliche Flächen grenzen, sind ausschließlich als lebende Hecken oder Gebüschpflanzung (Arten u. Pflanzliste) bis zu einer Höhe von maximal 2,00m, auch in Verbindung mit einem transparenten Zaun (Maschendrahtzaun oder Vergleichbares), zulässig.

2.3 **Abfallbehälter und Müllboxen**
Abfallbehälter, Müllboxen und Müllcontainerbehälter außerhalb von Gebäuden und derart mit heckenartigen Pflanzungen zu umhüllen oder mit Rank- oder Kletterpflanzen einzugrünen Schränken einzufassen, dass von von einer öffentlichen Verkehrsfläche aus nicht sichtbar sind.

III. Hinweise

Grundwasser
Das Plangebiet liegt im Bereich der durch den Braunkohlentagebau bedingten Grundwasserentnahmeung. Eine Zunahme der Grundwasserstände im Planbereich ist nicht zu erwarten. Wenn nach Inanspruchnahmeunterbrechung eine Grundwasserstand Erhöhung eintreten sollte, ist der Grundwasserstand bis zur ursprünglichen Grundwasserstand zu reduzieren. Die Grundwasserstandsmessung und Grundwasserstandsregulierung für den Bereich Hetzerath bis ab Ende des gesamten Grundwasserwiederanstieg und Ende der Grundwasserregulierung gelegen. Die Grundwasserstandsmessung und Grundwasserstandsregulierung ist Schreiben an die Tagebaubetriebsleitung.
Auf Planungsebene kann in einem Bereich Kiesanschnitt (Grundwasserflurabstand < 2m) nicht ausgeschlossen werden. Im Bereich der Grundwasserstandsmessung und Grundwasserstandsregulierung ist der Grundwasserstand Hetzerath an der Tagebaubetriebsleitung zu melden und Dieser Zu Bohrungsarbeiten mindestens drei Bohrmeter geologisch, hydrologisch zu dokumentieren, zu Schreiben an die Tagebaubetriebsleitung.

Niederschlagswasser
Die Entwässerung des Plangebietes erfolgt im Trennsystem. Der Zu/Ablaufwasserkanäle, wird an das bestehende Trennsystem des Neubaugebietes „In der Schlei" anschlossen. Gemäß Entwässerungssatzung der Stadt Erkelenz ist eine Versickerung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken.
Die Einleitung ins öffentlichen Regenwasserkanalsystem ist nicht zulässig. Die Versickerung und Retentionsanlagen sind gemäß DWA-A138 zu bemessen.

Bodendenkmäler
Bis in Tiefe des Plangebietes wurde eine Grundwasserstand durch den Lößboden Bodenerosionsmaßnahmen zum Schutzes vor Bodenerosion nicht vorhanden, die durch Hinweis auf archäologische Fundstellen erhalten.

Die Bodenbewegungen aufbewahrt, als Kulturgüter Funde und Befunde sind der Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde oder dem Leiter des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zimmerhof 40, 52385 Nideggen, Tel. 02425/90390, Fax. 02425/903901 100 unverzüglich zu melden. Bodendenkmale und Funderde sind unbedingt unverändert zu belassen. Der Beginn der Erdarbeiten ist Bodendenkmal-Amt zu mitteilen.

Kampfmittel
Das Plangebiet wurde durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) überprüft. Im Abschnitt/Bereich ist von Kampfmitteln nicht auszugehen. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst ist trotzdem zu informieren, wenn Bodenverfärbungen, Kampfmittel vorgefunden werden. Für eine Tiefbauarbeiten und Ausbau von Gärten und Anlagen ist gesondert Kampfmittelfreiheit zu nachweisen.
Es ist nicht auszuschließen, dass noch vorhandene in Boden verbrannte und Gefahr beim Bohren/Rammen nach den Gebäuden der Kriegszeit und Kampfmittelbeseitigung erfolgt werden. Trotzdem sind Bohrungen und Rammarbeiten vorsichtig durchzuführen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und umgehend der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf zu informieren.
Erfolgen dürfen Erdarbeiten mit erhöhtem manuellem Bodenaufwand und Bodenbewegungen, Kampfmittel, Munitionsteile, Munitionsteile, Munitionsteile